



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 0009/98

E N T S C H E I D U N G
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 3. Dezember 1998

Beschwerdeführer: n.n.

Vertreter: n.n.

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 24. September 1997, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: B. Schachenmann
R. Teschemacher
L. C. de Bruijn
E. Klausner

Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer unterzog sich im März 1997 der vollständigen europäischen Eignungsprüfung. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1997 wurde ihm mitgeteilt, daß er gemäß Entscheidung der Prüfungskommission vom 24. September 1997 die Prüfung nicht bestanden habe und seine Prüfungsarbeiten mit folgenden Noten bewertet worden seien:

A: 4 - ausreichend
B: 5 - nicht ausreichend
C: 7 - nicht ausreichend
D: 6 - nicht ausreichend

II. Mit Brief vom 30. November 1997 wandte sich der Vater des Beschwerdeführers, selbst zugelassener Vertreter, mit allgemeinen Anregungen für die Änderung der Eignungsprüfung sowie konkreten Beanstandungen der Prüfung von 1997 an den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Insbesondere ersuchte er darum, die Prüfungsarbeiten B und D seines Sohnes jeweils mit der Note 4 zu bewerten. Für den Fall, daß eine solche Änderung der Bewertung eine formelle Beschwerde voraussetzen sollte, wies er auf eine beigefügte Beschwerdeschrift gleichen Datums hin, mit welcher er namens und mit Vollmacht seines Sohnes als dessen Vertreter (Artikel 27 (4) VEP in Verbindung mit Artikel 17 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern [ABl. EPA 1978, 91], VDV) Beschwerde einlegte. Seine Ausführungen im Brief an den Vorsitzenden der Prüfungskommission sollten in diesem Fall als Begründung der Beschwerde gelten. Die Prüfungskommission hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten vorgelegt.

- III. Dem Präsidenten des Europäischen Patentamts sowie dem Präsidenten des Rats des Instituts der zugelassenen Vertreter wurde gemäß Artikel 27 (4) VEP in Verbindung mit Artikel 12, Satz 2 VDV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die aber keiner von ihnen ergriffen hat.
- IV. Mit Schreiben vom 25. April 1998 beantragte der Beschwerdeführer eine beschleunigte Behandlung der Beschwerde und Akteneinsicht in die Unterlagen, die zu der Bewertung der Prüfungsergebnisse geführt hatten. Hilfsweise beantragte er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
- V. In einer Anlage zur Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 4. September 1998 machte die Kammer auf ihre beschränkte Überprüfungsbefugnis gemäß Artikel 27 (1) VEP aufmerksam. Zur beantragten Akteneinsicht wies sie darauf hin, daß Regel 9 (2) der Ausführungsbestimmungen zu den VEP nur vorsehe, allen Bewerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, die Arbeiten und die Bewertungsbögen mit den Einzelheiten zur Notengebung zuzusenden, was im vorliegenden Fall auch geschehen sei.
- VI. Der Beschwerdeführer nahm dazu mit Schreiben vom 20. Oktober 1998 Stellung. Er machte unter anderem folgendes geltend:
- i) Im "Compendium 1997, Aufgaben A & B, Elektrotechnik/Mechanik" sei als mögliche richtige Lösung der Prüfungsarbeit B ein Patentanspruch angegeben, dessen Gegenstand mangels ausreichender Offenbarung eines Teilmerkmals gar nicht ausführbar sei. Die Prüfungsaufgabe B sei damit auf eine falsche Lösung gerichtet gewesen. Der Beschwerdeführer habe das betreffende Teilmerkmal bewußt vermieden. Seine Lösung entspreche - bis auf

stilistische Abweichungen - der im "Examiner's Report" im Compendium angegebenen Ideallösung für den zu formulierenden Hauptanspruch. Er habe damit nicht nur nachweislich eine richtige Lösung angegeben, sondern auch noch einen sachlichen Fehler in der Prüfungsaufgabe erkannt, so daß ihm die beste Note für die Prüfungsaufgabe B, d. h. die Note 1, zustehe. Statt dessen habe die Prüfungskommission befunden, daß er die Prüfungsaufgabe B mit der Note 5 nicht bestanden habe. Damit habe sie die Grenzen ihres Ermessens überschritten.

- ii) Auch Frage 5 der Prüfungsaufgabe D, Teil I, sei auf eine sachlich falsche Lösung gerichtet gewesen. Die Fragestellung enthalte den Hinweis auf eine zurückgewiesene "Anmeldung" eines Mandanten. Der Sachfehler liege darin, daß den Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, um was für eine zurückgewiesene "Anmeldung" es sich dabei handeln sollte. Aus dem Zusammenhang habe geschlossen werden müssen, daß es sich nicht um eine europäische Patentanmeldung handelte. Dennoch gehe die im "Compendium 1997, Aufgabe D" angegebene Lösung fälschlicherweise gerade davon aus. Der Beschwerdeführer habe dagegen richtig erkannt, daß es darauf ankomme, um was für eine zurückgewiesene "Anmeldung" es sich handelte und insbesondere, ob diese zum gegebenen Zeitpunkt schon veröffentlicht war. Er habe damit nicht nur den Sachfehler in der Fragestellung erkannt, sondern in seiner Antwort eine sachlich richtige Lösung angegeben. Deshalb stehe ihm die höchste Bewertung für den gesamten, entsprechenden Teil der Prüfungsaufgabe zu, d. h. 45 Punkte für den Teil D I.

iii) Schließlich machte der Beschwerdeführer geltend, die zur Verfügung stehenden Prüfungszeiten seien so kurz, daß sie nicht für eine vollständige, mit der maximalen Punktzahl zu bewertende Lösung ausreichten. Dies sei dadurch zu belegen, daß allein zum Lesen der Prüfungsaufgaben (Teil D I) 11 Minuten und zum Abschreiben der entsprechenden Lösungen aus dem "Compendium 1997, Aufgabe D" rund 144 Minuten benötigt würden, wobei die Prüfungszeit aber bloß 135 Minuten betrage. Berücksichtige man noch die Überlegungszeit, so werde für eine vollständige Lösung eine Gesamtzeit von etwa 240 Minuten benötigt. Entsprechend sollten die bisherigen Prüfungszeiten um 60 bis 80 % erhöht werden. Für die Bewertung seiner Prüfungsarbeit D bedeute dies, daß die ihm zugesprochene Punktzahl um 80 % erhöht werden sollte.

VII. Die Kammer bat die Prüfungskommission am 12. November 1998 um eine Stellungnahme zur beanstandeten Bewertung der Prüfungsaufgabe B. Mit Schreiben vom 26. November 1998 gab eines der Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses eine solche Stellungnahme ab. Darin wurde darauf hingewiesen, daß der vom Beschwerdeführer als Lösung von Aufgabe B vorgelegte Patentanspruch gegenüber der Ideallösung mehrere unnötige Beschränkungen aufweise. Diese Stellungnahme wurde am 30. November 1998 an den Beschwerdeführer weitergeleitet.

VIII. Am 3. Dezember 1998 wurde in Anwesenheit des Vertreters des Beschwerdeführers und einer Vertreterin des Präsidenten des Europäischen Patentamts mündlich verhandelt. Der Beschwerdeführer war nicht anwesend. Der Vertreter des Beschwerdeführers bekräftigte die bisherigen Ausführungen des Beschwerdeführers und

vertrat die Ansicht, daß dessen Lösung von Aufgabe B keine unnötigen Beschränkungen enthalten habe.

IX. Der Beschwerdeführer beantragte:

1.
 - a) seiner Prüfungsarbeit B die Note 1 zuzuerkennen;
 - b) seiner Prüfungsarbeit D die Note 4 zuzuerkennen;
 - c) einen Grundsatzentscheid in dem Sinne zu fällen, daß einem Kandidaten, der in einer auf eine sachlich falsche Lösung gerichteten Prüfungsaufgabe den Sachfehler erkannt und in seiner Prüfungsarbeit demgegenüber eine sachlich richtige Lösung angegeben hat, für die gesamte Prüfungsaufgabe die beste Note bzw. bei zweiteiligen Prüfungsaufgaben die höchste Bewertung für den gesamten entsprechenden Teil der Prüfungsaufgabe zuzuerkennen;
 - d) einen Grundsatzentscheid in dem Sinne zu fällen, daß die Prüfungszeit für eine vollständige, mit der maximalen Punktzahl zu bewertende Lösung der Prüfungsaufgabe ausreichend sein muß und demgemäß die Prüfungszeiten auf mindestens das Anderthalbfache der bisher geltenden Prüfungszeiten zu erhöhen sind;
2. das Beschwerdeverfahren bis zur Wiederholung der Prüfungsaufgabe C durch den Beschwerdeführer auszusetzen, falls die Kammer zu dem Schluß kommt, daß dem Antrag 1. b) und/oder dem Antrag 1. a) oder dem Antrag 1. a) mit der Abänderung Note 2, 3 oder 4 stattgegeben werden könnte.

Entscheidungsgründe

1. *Zulässigkeit der Beschwerde*

Der Brief des Vaters des Beschwerdeführers an den Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 30. November 1997 kann zusammen mit der ihm beigelegten Beschwerdeschrift nicht anders verstanden werden als die Einlegung einer Beschwerde nach Artikel 27 (2) VEP. Die im Brief damit verbundene Bedingung (vgl. oben Ziff. II) ist als ein Antrag auf Abhilfe aufzufassen. Da die Prüfungskommission nach Artikel 27 (3) VEP ohnehin zur Durchführung eines Abhilfeverfahrens verpflichtet war, kommt der genannten Bedingung keine verfahrensrechtliche Bedeutung zu. Die Beschwerde ist daher zulässig.

2. *Zur Überprüfungsbefugnis der Kammer*

Die Anträge 1. a) und 1. b) des Beschwerdeführers betreffen die Bewertung seiner Prüfungsarbeiten B und D durch die Prüfungskommission. Artikel 27 (1) VEP sieht vor, daß gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission "nur wegen Verletzung dieser Vorschriften oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Bestimmung Beschwerde erhoben werden kann". Die Befugnis der Kammer beschränkt sich daher auf die Überprüfung, ob die VEP, die Durchführungsbestimmungen dazu oder höherrangiges Recht richtig angewandt worden sind. Eine sachliche Überprüfung der Bewertung der Arbeiten durch die Prüfungskommission entzieht sich der Kammer, soweit nicht schwerwiegende und eindeutige Fehler nachgewiesen sind, die durch Anwendung von Rechtsgrundsätzen nachprüfbar sind (vgl. Entscheidungen D 1/92, ABl. EPA 1993, 357; D 6/92, ABl. EPA 1993, 361; D 15/96 vom 5. Mai 1998). Der Beschwerdeführer macht geltend, die Prüfungskommission habe mit der beanstandeten Bewertung

das ihr zustehende Ermessen überschritten. Nur in dieser Hinsicht sind die Anträge 1. a) und 1. b) des Beschwerdeführers (siehe oben Ziff. IX) zu prüfen.

3. *Zum Antrag 1. a)*

- 3.1 Bezüglich Antrag 1. a) beruft sich der Beschwerdeführer darauf, die Aufgabe B sei sachlich falsch gewesen, was er erkannt habe. Ein bestimmtes, für die vorgesehene Lösung wichtiges Teilmerkmal ("... daß sich die beiden Räder in jeder Nockenstellung gegenseitig daran hindern, den Kontakt mit der Nockenoberfläche zu verlieren ...") sei aufgrund der Anmeldungsunterlagen zu Aufgabe B mangels ausreichender Offenbarung nicht ausführbar gewesen.

Dabei übersieht der Beschwerdeführer, daß die Bewerber gemäß den "Anweisungen an die Bewerber" die in der Prüfungsaufgabe genannten Tatsachen als gegeben voraussetzen und bei der Beantwortung von diesen Tatsachen ausgehen sollten. Zu diesen Tatsachen gehört im vorliegenden Fall, daß - wie in den Unterlagen zur Aufgabe B zu jedem der dort beschriebenen Ausführungsbeispiele ausdrücklich erwähnt wird - "die Geometrie des Mechanismus derart ausgelegt (ist), daß sich die beiden Räder in jeder Nockenstellung gegenseitig daran hindern, den Kontakt mit der Nockenoberfläche zu verlieren" (vgl. Seite 2, Zeilen 10 - 12; 21 - 23; 28 - 29). Dies war damit von den Bewerbern bei der Lösung der Aufgabe B nicht in Frage zu stellen. Dazu bestand auch keinerlei Anlaß, da der gemäß Aufgabenstellung zu beantwortende Bescheid eine entsprechende Beanstandung gar nicht enthielt.

Der Beschwerdeführer kann aus seinen nachträglich vorgebrachten Überlegungen zur mangelnden Ausführbarkeit des genannten Teilmerkmals aber auch deshalb nichts für

sich ableiten, weil in seiner Prüfungsarbeit entsprechende Hinweise nicht enthalten sind. Gemäß den "Anweisungen an die Bewerber" hätte es ihm frei gestanden, seiner Lösung entsprechende Anmerkungen beizufügen. Der Beschwerdeführer kann aus seinem Hinweis auf die Prüfungsarbeit A in diesem Zusammenhang nichts zu seinen Gunsten herleiten, da nach Regel 4 der Ausführungsbestimmung zu den VEP jede Prüfungsaufgabe so zu bewerten ist, als bestehe die Prüfung nur aus dieser Aufgabe.

- 3.2 Unabhängig von diesen Argumenten besteht der Beschwerdeführer außerdem darauf, seine Lösung habe - was den Hauptanspruch anbelangt - den Bedingungen für eine ideale Lösung entsprochen, die im "Compendium" genannt seien. Dies trifft nach der Stellungnahme der Prüfungskommission (vgl. oben Ziff. VII) jedoch insofern nicht zu, als der vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Patentanspruch u. a. das Merkmal enthält, daß "beide Räder mit derselben Nockenoberfläche in Kontakt stehen". Dieses Merkmal wurde gemäß Ziff. 2.2 des "Examiners' Report on Paper B/1997" als unnötige Einschränkung beurteilt. Entsprechendes gilt für weitere Merkmale im Patentanspruch des Beschwerdeführers, wie die als unnötig beurteilte Beschränkung des Anspruchs auf eine Ausführung "mit einem ersten Arm und einem dritten Arm, die je ein Rad tragen" (vgl. Ziff. 2.7 und 2.8 des "Examiners' Report on Paper B/1997").

Angesichts dieser Abweichungen von der im "Compendium" als gut gewürdigten Lösung, kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß die Bewertung der Patentansprüche des Beschwerdeführers (12 von 24 möglichen Punkten) jedenfalls nicht im Widerspruch zu den dort angegebenen Beurteilungskriterien steht. Eine weitergehende Überprüfung steht der Kammer nicht zu.

3.3 Insgesamt kann die Kammer in der Bewertung der Prüfungsaufgabe B durch die Prüfungskommission deshalb keinen Rechtsfehler feststellen. Angesichts dieses Ergebnisses ist die Bewertung der Prüfungsarbeit B des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Es besteht damit weder eine Grundlage dafür, dem Antrag 1. a) stattzugeben, noch eine Neubewertung der Prüfungsarbeit B im Hinblick auf die gemäß Antrag 2 hilfsweise beantragten Noten 2, 3 oder 4 vorzunehmen.

4. Zum Antrag 1. b)

Zum Antrag 1. b) macht der Beschwerdeführer geltend, Frage 5 der Prüfungsaufgabe D, Teil I, sei auf eine sachlich falsche Lösung gerichtet gewesen, da die richtige Antwort gemäß "Compendium 1997, Aufgabe D" von Voraussetzungen ausgegangen sei, die in der Aufgabe nicht genannt worden seien. Da in Frage 5 lediglich von einer "zurückgewiesenen Anmeldung" die Rede sei, habe nicht davon ausgegangen werden können, daß es sich dabei um eine zurückgewiesene europäische Patentanmeldung gehandelt habe. Die richtige Antwort hätte damit nur in einer entsprechenden Rückfrage an den Mandanten bestehen können.

Auch wenn einzuräumen ist, daß die beanstandete Fragestellung in bezug auf die dort erwähnte zurückgewiesene Anmeldung mehrere Möglichkeiten offenläßt, so liegt es in einer Prüfung, die sich auf das europäische Patentsystem bezieht, doch nahe, in der Antwort auch den Fall einer zurückgewiesenen europäischen Patentanmeldung zu berücksichtigen. Wie sich aus der Antwort des Beschwerdeführers ergibt, hat er diese Möglichkeit durchaus erkannt, dafür aber keine richtige Lösung angegeben. Der Beschwerdeführer kann auch nicht für sich geltend machen, die richtige Antwort hätte in einer Rückfrage an den Mandanten bestanden,

denn in seiner Arbeit fehlt ein entsprechender Hinweis. Zudem hätten jedenfalls die Relevanz einer solchen Rückfrage und damit die Probleme erörtert werden müssen, die sich bei dem Fall einer zurückgewiesenen europäischen Patentanmeldung ergeben. Daß die Prüfungskommission dem Beschwerdeführer für Frage 5 keine Punkte zuerkannte, ist unter diesen Umständen zumindest nicht als Überschreitung ihres pflichtgemäßen Ermessens zu beurteilen.

Selbst wenn aber dem Beschwerdeführer für seine Antwort auf Frage 5 die volle Punktzahl (d. h. 4 Punkte) zuerkannt worden wäre, hätte dies an seiner Note 6 für die Prüfungsaufgabe D nichts ändern können, denn zur Note 5 fehlen mehr als 7 Punkte und zur Note 4 mehr als 17 Punkte. Auch deshalb besteht keine Grundlage dafür, dem Antrag 1. b) stattzugeben.

5. Zum Antrag 1. c)

Dieser Antrag richtet sich darauf, daß einem Kandidaten, der in einer auf eine sachlich falsche Lösung gerichteten Prüfungsaufgabe den Sachfehler erkannte und in seiner Prüfungsarbeit demgegenüber eine sachlich richtige Lösung angab, für die gesamte Prüfungsaufgabe generell die beste Note bzw. bei zweiteiligen Prüfungsaufgaben die höchste Bewertung für den gesamten entsprechenden Teil der Prüfungsaufgabe zuzuerkennen sei.

Nach Artikel 16 VEP obliegt es der Prüfungskommission, den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse die erforderlichen Anweisungen zu geben, um sicherzustellen, daß die Arbeiten der Bewerber einheitlich bewertet werden (vgl. dazu Anweisungen an die Prüfungsausschüsse für die Bewertung der Prüfungsarbeiten, ABl. EPA 1993, 73). Gemäß Artikel 8 b) und c) VEP ist es dann die

Aufgabe der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsarbeiten zu bewerten und sie mit Notenvorschlägen an die Prüfungskommission zu übermitteln. Diese nimmt die Notenvorschläge zur Kenntnis, benotet jede Arbeit und entscheidet darüber, ob der Bewerber bestanden hat (Artikel 7 (3) VEP).

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß für die Festlegung der Bewertung der Arbeiten der Bewerber im allgemeinen (Artikel 16 VEP) sowie im Einzelfall (Artikel 7 (3) VEP) die Prüfungskommission zuständig ist. Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten ist an diese gesetzliche Regelung gebunden (Artikel 27 VEP). Der Kammer fehlt damit die Zuständigkeit, über den Antrag 1. c) zu befinden, der sich auf die Einführung einer neuen, allgemeinen Bewertungsregel richtet.

6. *Zum Antrag 1. d)*

Entsprechendes gilt für den Antrag 1. d), der sich auf eine generelle Verlängerung der Prüfungszeiten richtet. Für die Festlegung der Anzahl der Prüfungsaufgaben und der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit ist nach Artikel 13 (2) VEP allein die Prüfungskommission zuständig (vgl. dazu Anweisungen an die Bewerber für die Anfertigung ihrer Arbeiten, ABl. EPA 1995, 148).

Die Kammer stimmt mit dem Beschwerdeführer darin überein, daß die Prüfungskommission bei der Festlegung der Anzahl der Prüfungsarbeiten und der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit darauf zu achten hat, daß die Lösung der Aufgaben in dieser Zeit möglich ist. Daß dies bei den in Frage stehenden Prüfungsaufgaben des Jahres 1997 der Fall war, belegen die im "Compendium" wiedergegebenen Prüfungsarbeiten von Bewerbern. Diese widerlegen insbesondere auch die zeitlichen Annahmen des

Beschwerdeführers, die er aus dem Abschreiben eines Teils der Antwort eines Bewerbers abgeleitet hat (vgl. oben Ziff. VI. iii)).

Es besteht damit für die Kammer kein Anhaltspunkt dafür, daß die Prüfungskommission bei der Festlegung der Anzahl der Prüfungsarbeiten und der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit das ihr gemäß Artikel 13 (2) VEP zustehende Ermessen überschritten hätte. Eine weitere Überprüfungsbefugnis besteht für die Kammer nach Artikel 27 (1) VEP nicht.

7. *Zum Antrag 2*

Gemäß Antrag 2 verlangt der Beschwerdeführer die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens bis zur Wiederholung der Prüfungsaufgabe C, falls die Kammer zu dem Schluß kommt, daß dem Antrag 1. b) und/oder dem Antrag 1. a) oder dem Antrag 1. a) mit der Abänderung Note 2, 3 oder 4 stattgegeben werden könne.

Da weder dem Antrag 1. b) noch dem Antrag 1. a) in unabgeänderter oder abgeänderter Form stattgegeben werden kann, entfällt die Grundlage für Antrag 2.

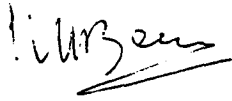
Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

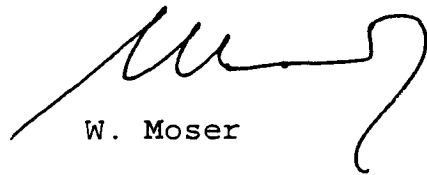
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:


Der Vorsitzende:



M. Beer



W. Moser


B. Sch.